

Positionspapier des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zu den anstehenden Reformen des Gebäudeenergiegesetzes und der BEG-Heizungsförderung



Berlin, 29.09.2025

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
T.: 030/208799711
Sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
T.: 030/208799711
schreinermacher@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 28.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,6 Millionen Wärmepumpen genutzt. Für das Jahr 2025 werden 260-350.000 neue Anlagen erwartet, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Aktuelle Situation in Wärmemarkt und Branche
3. Gebäudeenergiegesetz
4. BEG-Heizungsförderung

1. Zusammenfassung

- Mit 139.500 abgesetzten Geräten war die Wärmepumpe im ersten Halbjahr 2025 das am häufigsten verkaufte Heizungssystem, noch vor Gas- und Ölheizungen. **Dieser Trend zur Wärmepumpe muss fortgesetzt werden**, damit Deutschland seine Klimaziele erreichen kann, seine Importabhängigkeiten reduziert und die wirtschaftlichen Potenziale von Heizungsindustrie und Handwerk nutzt.
- **Mit dem Marktwachstum wächst die Bedeutung der Technologie für die deutsche Heizungsbranche mit ihren ca. 75.000 Beschäftigten und für das Fachhandwerk. Es ist eine große wirtschaftliche Chance, dass die Wärmewende mit in Deutschland hergestellter Technologie und lokaler Wertschöpfung umgesetzt werden kann.**
- **Heizungsregelungen im Gebäudeenergiegesetz** können reformiert, aber nicht abgeschafft werden. Eine Streichung des 65%-EE-Gebots (§ 71 GEG) ist nicht nur wirtschaftlich schädlich, weil sie zu erheblichen Unsicherheiten in Industrie, Fachhandwerk und bei Energieversorgern, Kommunen und Verbrauchern führen würde. Sie ist laut Rechtsgutachten auch unzulässig, weil Rückschritte im Klimaschutz gegen Europarecht und deutsches Verfassungsrecht verstießen.
- **Konkrete Änderungsvorschläge des BWP für das GEG** richten sich auf die Erfüllungsoptionen des 65%-EE-Gebots. Es muss sichergestellt werden, dass das vorgegebene Ambitionsniveau nicht durch ausgeholte Kriterien unterlaufen wird. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung fossil beheizter „H2-ready-Gasheizungen“ (§ 71 k).
- **Die BEG-Heizungsförderung muss auf dem aktuellen Niveau verlässlich fortgeführt werden.** Gezielte Anpassungen sind sinnvoll, wenn sie graduell und mit langfristiger Ankündigung vorgenommen werden.
- **Die Förderung hat keine Preissteigerung ausgelöst.** Der Preisanstieg in 2022/23 war eine Folge von Energiekrise, Nachfrageboom sowie Kapazitätsengpässen und ist mittlerweile wieder zurückgegangen. Preisunterschiede zwischen Deutschland und Nachbarländern beruhen vor allem auf unterschiedlichen Geräteleistungen, erhöhten Effizienz- und Qualitätsanforderungen sowie höheren Lohn- und Handwerkskosten.

2. Aktuelle Situation in Markt und Branche

Wärmepumpen spielen eine zentrale Rolle bei der Transformation des Wärmesektors. Sie ermöglichen das Erreichen von Klimazielen im Gebäudebereich und senken Deutschlands Importabhängigkeit von Erdgas und Heizöl. Politik für den Ausbau von Wärmepumpen ist also ein Klimainstrument, aber auch ein strategisches Element für die Versorgungssicherheit.

Eine geordnete Wärmewende schafft Planungssicherheit für Industrie und Handwerk. Die deutsche Heizungsbranche hat eine international führende Rolle und benötigt verlässliche Rahmenbedingungen, um Produktionskapazitäten vorzuhalten und Innovationen voranzutreiben. **Der Ausbau von Wärmepumpen sichert Wertschöpfung und Arbeitsplätze in einer deutschen Mittelstandsbranche mit 75.000 Beschäftigten. Es ist ein großer Vorteil der deutschen Wärmewende, dass sie mit in Deutschland produzierten Wärmeerzeugern umgesetzt werden kann und auch durch das Fachhandwerk eine hohe lokale Wertschöpfung sicherstellt – im Gegensatz zum Import von Heizöl und Erdgas aus dem Ausland.**

Marktsituation und Ausbauprognosen für Wärmepumpen

Seit etwa einem Jahr wächst der Wärmepumpenmarkt stetig. **Mit einem Absatz von 139.500 Geräten und einem Anteil von 47% am Wärmeerzeugermarkt war die Wärmepumpe im ersten Halbjahr 2025 erstmalig die am häufigsten verkaufte Heizung noch vor Gas- und Ölheizungen.** Hingegen ging der Absatz von Gas- und Ölkesseln deutlich zurück. Während Gebäudeeigentümer zunehmend von fossil befeuerten Heizungen Abstand nehmen, steigt die wirtschaftliche Bedeutung eines stabilen Wärmepumpenabsatzes für die Heizungsindustrie in Deutschland.

Prognosen für das laufende Jahr und den mittelfristigen Zeithorizont sind Gegenstand der aktuellen BWP-Branchenstudie. In deren BAU-Szenario (Business-as-Usual) wird der Absatz von Wärmepumpen für 2025 auf rd. 260.000 Geräte (+30% gegenüber dem Vorjahr) prognostiziert, wenn es der Politik gelingt, dem Wärmemarkt Kontinuität zu versichern. Aufgrund des starken ersten Halbjahres ist auch ein Absatz von bis zu 300.000 Geräten erreichbar.¹

Für das kommende Jahr sind bereits ohne zusätzliche Maßnahmen 350.000 Geräte realistisch. Laut des ambitionierten KLIMA-Szenarios, das zusätzliche politische Impulse setzt, könnte bereits ab 2027 jährlich eine halbe Million Wärmepumpen installiert werden. Damit ließe sich ein Bestand von 5 bis 6 Millionen Geräten im Jahr 2030 realistisch erreichen.

Die für das weitere Wachstum erforderlichen Rahmenbedingungen lassen sich auf Grundlage des Koalitionsvertrags verwirklichen. Insbesondere im Gebäudeenergiegesetz und in der BEG-Heizungsförderung ist Planungssicherheit erforderlich.

¹ BWP (2025): Branchenstudie 2025; <https://www.waermepumpe.de/politik/waermemarkt/>

3. Gebäudeenergiegesetz

Rechtsgutachten von re | Rechtsanwälte, Stiftung Umweltenergierecht und Callies et al. belegen, dass eine Streichung der Heizungsregelungen nach §71 GEG ohne Ersatz durch mindestens ebenso wirksame Maßnahmen rechtswidrig wären.² Entscheidungen, die bewusst Rückschritte beim Klimaschutz in Kauf nehmen, sind unzulässig. Ein alleiniger Verweis auf den Emissionshandel lässt sich weder mit EU-Recht noch mit deutschem Verfassungsrecht vereinbaren. Die europäischen **Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie lassen keine Abkehr von ambitionierten Vorgaben für neu installierte Heizungen in Neubauten und Bestandsgebäuden zu.** Der Gesetzgeber sollte keinesfalls das Risiko in Kauf nehmen, dass die anstehende GEG-Novelle nachträglich durch Gerichtsurteile zurückgenommen wird. Dies würde insbesondere die betroffenen Wirtschaftszweige in extreme Rechts- und Planungsunsicherheiten versetzen.

Im Rahmen von Renovierungsplänen muss die Bundesregierung bis Mai 2026 Maßnahmen benennen, mit welchen der Primärenergiebedarf des Gebäudebestands bis 2030 um 16 % reduziert werden kann. CO₂-Preis und BEG werden ohne Vorgaben für neue Heizungen keine ausreichende Wirkung entfalten. Ein strategisches Maßnahmenpaket zur Renovierung des Gebäudebestands ist darüber hinaus bereits bis zum 25. September 2025 für das Klimaschutzprogramm der neuen Bundesregierung zu benennen.

Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie gibt wiederum vor, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme bezogen auf das Basisjahr 2020 um jährlich 1,1 Prozent zu steigern ist (0,8% p.a. bis 2025, 1,1% p.a. ab 2026 bis 2030). Da dieser Wert in Deutschland zuletzt bei rd. 18% stagnierte, besteht Handlungsbedarf.³

3.1 Heizungsregelungen technologieoffen, flexibel und einfach gestalten

Die Vorgabe aus §71 Abs. 1 GEG, dass neue Heizungen ab bestimmten Stichtagen mit mind. 65% Erneuerbaren Energien betrieben werden müssen („65%-EE-Gebot“ gem.), ist nicht nur rechtsverbindlich. Sie ist auch wirtschaftlich und technisch sinnvoll, weil sie darauf abzielt, fossile Energieträger zukünftig allenfalls für die Spitzenlast und Warmwassererzeugung einzusetzen. Zumindest die Grundlast von Gebäuden kann immer durch erneuerbare Energie bereitgestellt werden.

In den konkreten Vorgaben für die Erfüllungsoptionen ist sicher zu stellen, dass die Vorgabe zu 65% erneuerbarer Energie nicht ausgehöhlt wird. Dies betrifft insbesondere Gasheizungen, die (noch) keine erneuerbare Energie einsetzen (§ 71 k).

² Re | Rechtsanwälte (2025): Abschaffung des Heizungsgesetzes. Rechtliche Zulässigkeit einer Aufhebung von Vorgaben für die Heizungstechnologie beim Heizungstausch, Rechtsgutachten im Auftrag des BWP, abrufbar unter <https://www.waermepumpe.de/>; <https://klimaunion.de/klimaschutz-ist-verfassungsrecht-neue-gutachten-zeigen-enge-grenzen-fuer-politik/>; <https://stiftung-umweltenergierecht.de/blog/die-65-prozent-erneuerbaren-vorgabe-im-gebaeudeenergiegesetz-waere-eine-abschaffung-europarechtlich-zulaessig/>

³ <https://umweltbundesamt.api.proxy.bund.dev/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen>

Nutzung von Erdgas oder Heizöl in neuen Heizungen (§§ 71 Abs. 3 u. 71k)

Die Mehrheit wissenschaftlicher Studien hält eine großflächige Transformation aufgrund der erforderlichen Mengen und der zu erwartende Preise für unrealistisch. Sollte die Option dennoch erhalten bleiben oder überarbeitet werden, ist auf eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu Gasnetzbetreiber, Gasversorger und Kommune zu achten. Die zweifelhafte Behauptung einer späteren Gasnetzumstellung darf nicht zur Kostenfalle für Gebäudeeigentümer werden, die im Vertrauen auf Ankündigungen in neue Heizungen investieren.

Der Einbau einer Heizung, welche Erdgas oder Heizöl verbrennt, sollte ab dem 1. Januar 2027 nur noch möglich sein, wenn

1. das bezogene Gas (bilanziell oder physisch) oder Heizöl (physisch) zu mind. 65% erneuerbar oder klimaneutral ist, oder
2. ein zusätzlicher Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien installiert wird, der mindestens 30% der Gebäudeheizlast abdeckt und geeignet ist, mind. 65% der Wärme zu erzeugen, oder
3. eine Gasheizung in einem Gasnetzgebiet errichtet wird, das **laut Wärmeplanung und verbindlichem Transformationsplan** auf Biomethan oder Wasserstoff umgestellt wird. Dabei muss sichergestellt werden, dass sich der Betreiber einer neuen Gasheizung auf die Ankündigung verlassen kann. Wird die Transformation des Gasnetzes nicht weiterverfolgt, muss die Heizung nachträglich auf eine erneuerbare Alternative umgestellt werden. Die daraus resultierenden Kosten sind je nach Verschulden von Gasnetzbetreiber, Gasversorger oder Kommune zu tragen.

Hybride Systeme (§ 71h)

Die aktuelle Hybridregel kann so vereinfacht werden, dass für eine ausreichende Dimensionierung des Wärmepumpenteils eine Auslegung auf 30% der Gebäudeheizlast nach DIN EN 14825 akzeptiert wird. Wenn Wärmepumpe und Spitzenkessel über eine gemeinsame Regelung verfügen, ist davon auszugehen, dass fossile Brennstoffe fortan nur noch für Spitzenlast und Warmwasser eingesetzt werden.

Anforderungen an Wärmepumpen (§ 71c)

Die Regelungen berücksichtigen derzeit nicht ausreichend, dass Wärmepumpen statt Gebäuden auch einzelne Wohneinheiten oder Gewerbeflächen (z.B. ein Geschäft in einem Einkaufszentrum) versorgen können.

Anpassung der Fristen (§71 Abs 8)

Das Erneuerbare-Energie-Gebot sollte - unabhängig von seiner Gestalt nach der Reform - zu konkret benannten Stichtagen Geltung entfalten und vom Vorliegen kommunaler Wärmepläne gelöst werden. Für alle Beteiligten sollte klar werden, dass die Regelung zum 1.7.2026 in Großstädten, zum 1.7.2028 in allen übrigen Gemeinden gilt. Alternativ kann das Gebot auf einen einheitlichen Zeitpunkt (z.B. 1.7.2027) verlegt werden. In Neubauten (einschließlich des Baulückenschlusses) sollte das 65%-EE-Gebot bereits unmittelbar mit Bauantrag gelten.

Beratungspflicht (§71 Abs. 11):

Die Inanspruchnahme einer (geförderten) Energieberatung vor dem Einbau einer neuen Heizung ist sinnvoll. Erst recht, wenn der Hauseigentümer den Einsatz fossiler Energieträger beabsichtigt.

Die aktuelle Regelung ist so angelegt, dass die Beratung in den meisten Fällen erst zeitgleich mit dem Einbau einer neuen Heizung erfolgt und damit eigentlich obsolet ist. Sinnvoller wäre es, wenn eine Berechnung der zu erwartenden CO₂-Emissionen und Energiekosten unter Zuhilfenahme eines unabhängigen Tools (z.B. CO₂-online.de) zu einem früheren Zeitpunkt erstellt wird und Bestandteil des Angebots wird.

Betriebsprüfungen in Mehrfamilienhäusern (§ 60a)

Effizienzchecks für Wärmepumpen in größeren Mehrfamilienhäusern sind nach einem Betriebsjahr sinnvoll, weshalb in der Regel auch Wartungsverträge abgeschlossen werden. Im Sinne einer fortschreitenden Digitalisierung sollte die Regelung aber so vereinfacht werden, dass eine Fernwartung der Anlage ausreicht. Diese digitale Option würde den Aufwand für Hauseigentümer und Fachhandwerker deutlich verringern, ohne die Qualität des Anlagenbetriebs zu beeinträchtigen. Einzelne Bestandteile der Regelung sind in jedem Fall zu korrigieren, weil sie Personen aus Gewerken, die dafür nicht ausreichend qualifiziert sind, dazu anhalten, Arbeiten an Kältekreis, Elektrik oder Regelung der Wärmepumpe durchführen.

3.2 CO₂-Vermeidung sollte nicht zur Berechnungsanforderung für Heizungsanlagen werden

Die Ankündigung, die Anforderungssystematik des GEG grundsätzlich zu überarbeiten und an einer neuen Anforderungsgröße der CO₂-Vermeidung auszurichten, birgt das Risiko eines zusätzlichen Bürokratieaufwands. Denn zur CO₂-Berechnung wären neben dem Energiebedarf des Gebäudes und den Emissionsfaktoren der Energieträger auch die Lebenszyklusbilanzen der Bauteile und der Anlagentechnik einzubeziehen. **In erster Linie ist mit der Einbeziehung der CO₂-Vermeidung ein beträchtlicher Mehraufwand und neue technische Komplexität verbunden, die für den Neubau gerechtfertigt erscheint, für den Heizungsaustausch im Gebäudebestand aber nicht.**

4. BEG-Heizungsförderung

Eine verlässliche Fortsetzung der Heizungsförderung ist dringend geboten. Eine Finanzierung der energetischen Gebäudesanierung ist ab 2027 gewährleistet, wenn der europäische Emissionshandel für Gebäude und Verkehr (ETS 2) in Kraft tritt. Wenn die Einnahmen aus dem ETS 2 für den Umstieg zu erneuerbaren Energien eingesetzt werden, sorgen sie auch für Entlastung bei den zu erwartenden CO₂-Preisen.

Der Gesetzentwurf zum Bundeshaushalt 2026 sieht eine Gesamtsumme von 12 Mrd. Euro für die drei Richtlinien der Bundesförderung effiziente Gebäude vor (BEG Wohngebäude, BEG Nichtwohngebäude, BEG Einzelmaßnahmen). Davon sind 7,7 Mrd. für die BEG Einzelmaßnahmen vorgesehen, die in den letzten Jahren zu zwei Dritteln für Wärmeerzeuger (Wärmepumpen, Biomasseheizungen,

Wärmenetzanschlüsse etc) und zu einem Drittel für Effizienzmaßnahmen (insb. Gebäudehülle) ausgegeben wurden.

Dass zuletzt ausgerechnet bayrische Politiker Kritik an der Förderung von Wärmepumpen äußerten, sorgt in der Branche für Unverständnis. Ein großer Teil der Heizungsbranche hat Produktionsstandorte in Bayern (u.a. Wolf in Mainburg, Kermi in Plattling, Glen Dimlex und ait-Deutschland in Kulmbach – insg. 5.000 Beschäftigte und 1 Mrd. Euro Umsatz allein in Bayern). Auch zehntausende bayrische Fachhandwerker wirken daran mit, dass Bayern das selbst gesetzte, ambitionierte Ziel erreichen kann, bis 2040 klimaneutral zu werden. Nicht zuletzt stammt fast ein Fünftel aller Förderanträge für Wärmepumpen, Holzheizungen und anderer Wärmeerzeuger aus Bayern, in Summe etwa 500-600 Mio. Euro Fördermittel pro Jahr. Sie tragen zu Wertsteigerungen des bayrischen Gebäudebestands bei.

Jährliche Evaluationen belegen Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit der BEG EM.⁴

- **Der Hebeleffekt liegt bei Faktor 4.** Jeder Fördereuro löst das Vierfache an Investitionen aus. Da die Förderung von Wärmepumpe zwischen 30 und 55 Prozent liegt, wird aus dem Hebeleffekt auch deutlich, dass ein Großteil der Investitionen zusätzlich zu den förderfähigen Kosten getätigt werden. Viele gewerbliche und private Investoren nehmen die Installation einer Wärmepumpe zum Anlass, um Heizungsanlagen und Hauselektrik zu erneuern oder PV-Anlage und Batteriespeicher anzuschaffen.
- **CO₂-Vermeidungskosten bei Wärmepumpen niedriger als bei Effizienzmaßnahmen.** Laut Evaluierungsbericht sind *„Maßnahmen an der Heizungstechnik, insbesondere Wärmepumpen, besonders wirtschaftlich im Vergleich zu Maßnahmen an der Gebäudehülle.“*

4.1 Weiterentwicklung graduell und mit langfristiger Ankündigung

Eine Weiterentwicklung des Förderprogramms ist angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen angebracht. **Um ein Abreißen des Marktaufwuchses oder vorgezogene Nachfragepeaks zu vermeiden, sollten Förderkonditionen aber nur graduell und unter langfristiger Ankündigung geändert werden.** Private Hauseigentümer und Unternehmen mit Immobilienportfolios (Gewerbe, Industrie, Wohnungswirtschaft) benötigen ausreichend Planungsvorlauf.

Eine über mehrere Jahre gleitende Absenkung der Förderung ist nur zulässig, wenn sie die reale Kostendegression bei Installation und Gerät berücksichtigt. Anpassungen hängen zudem von Verhältnis zwischen Strom- und Gaspreis ab, insbesondere mit Blick auf Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag und die erforderliche Umsetzung des ETS 2 ab 2027.

4.2 Systematik

Das System der Anteilsförderung hat sich bewährt, da sie einerseits eine bedarfsgerechte Förderung sicherstellt, andererseits transparent aufzeigt, welchen Förderbetrag Investoren erwarten können. Prozentsätze oder Höchstbeträge förderfähiger Investitionskosten können leicht an sich verändernde Randbedingungen angepasst werden.

⁴ Prognos et al (2025): BEG EM Evaluationsbericht

<https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/Dossier/BEG/beg-fachinformation.html>

Pauschalbeträge haben hingegen den Nachteil, dass sie unterschiedliche Förderbedarfe (u.a. nach Technologie, Wohneinheiten) nur mit erhöhter Komplexität abbilden können. Aus diesem Grund war bereits das Marktanreizprogramm in 2020 von Pauschalen zu Prozentanteilen umgestellt worden.

Aufgrund der Komplexität und Intransparenz sollte eine Förderung nach CO₂-Vermeidung beim einfachen Heizungstausch in jedem Fall vermieden werden. Eine Förderung nach der zu erwartenden CO₂-Vermeidung würde sich je nach Gebäudekonstellation so stark unterscheiden, dass der konkret zu erwartende Förderbetrag für Investoren und Handwerker vorab nicht mehr abschätzbar wäre. Darunter würde die Anreizwirkung des Programms massiv leiden.

Zum Verhältnis von Förderung und Preisen

In den Jahren 2022 und 2023 kam es infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der damit verbundenen Energie(preis)krise zu einer abrupt angestiegenen Nachfrage nach Wärmepumpen. Die Folge war ein starker Preisanstieg aufgrund begrenzter Kapazitäten bei Herstellern und Handwerkern. Inzwischen haben beide Vorsorge gegen erneute Knappheiten getroffen, die Heizungsindustrie durch zusätzliche Fertigungslinien und neue Mitarbeiter, das Handwerk durch Weiterqualifizierung. Zudem hat die Nachfrage nachgelassen.

Auswertungen, u. a. von ifeu und UBA, belegen, dass die Preise für Wärmepumpen deswegen wieder gesunken sind. Die Grenze der förderfähigen Investitionskosten entspricht dem aktuellen Preisniveau.⁵ Mit der letzten Novelle der BEG wurde die maximal ansetzbaren Kosten sogar halbiert.

Dass das Preisniveau in Deutschland höher ist als in einigen Nachbarländern, hat folgende Gründe:

- Unterschiedliche Systemgrößen und Einsatzszenarien: In Ländern wie Großbritannien oder den Niederlanden werden Wärmepumpen mit geringerer Heizleistung verbaut, teils wegen kleinerer Gebäude, teils weil sie als Teil hybrider Systeme eingesetzt werden und auch kein Warmwasser erzeugen. In Großbritannien ist die Installation einer Wärmepumpe zudem von der Mehrwertsteuer befreit.
- Geringerer Installationsaufwand: In Skandinavien und Frankreich sind Gebäude bereits für elektrisches Heizen vorbereitet, weil sie in der Vergangenheit direktelektrisch beheizt wurden. Dies reduziert den elektrotechnischen Aufwand erheblich. Die Ertüchtigung der Elektrik wird in Deutschland dem Anlass einer Wärmepumpe zugeordnet, auch wenn diese aus vielen Gründen sinnvoll ist (z. B. für PV-Anlage, Kfz-Ladestelle).
- Höhere Kundenerwartung und staatliche Anforderungen: Gesetzliche Vorgaben, Förderkriterien und hohe Strompreise bedingen hohe Ansprüche an Effizienz und Schall, die zu

⁵ <https://www.ifeu.de/publikation/leitfaden-waermeplanung-begleitdokument>;
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/umgebungswaerme-waermepumpen/so-gehts-mit-waermepumpen>; Antwort der BuReg. V. 17.09.2025 auf eine schriftliche Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Alaa Alhamwi;
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/017/2101709.pdf>

hochwertigeren Geräten führen. Auch muss die Erfüllung der Kriterien durch Prüfinstitute zertifiziert werden. Zugleich spiegelt sich dies aber auch in sehr hohen Zufriedenheitswerten.⁶

- Lohn- und Handwerkskosten: Nur rund ein Drittel des Endpreises entfällt auf die Wärmepumpe selbst. Der Großteil sind Handwerkerleistungen in Arbeitsstunden, die in Deutschland durch lange Ausbildung, hohe Standards und Fachkräftemangel teurer sind. Dies führt zu einem erhöhten Lohnniveau, aber auch einer hohen Installationsqualität.

Preise für Anschaffung und Installation lassen sich nicht auf die Art der Förderung zurückführen, sondern gehen insbesondere auf höhere Erwartungen an Geräte- und Einbauqualität zurück. Eine (weitere) Kürzung der Förderung ließe deshalb befürchten, dass Verbraucher entweder wieder zur fossilen Verbrennungstechnik greifen oder Zugeständnisse bei Geräteauswahl und Installation in Kauf nehmen.

Zugänglichkeit und Digitalisierung

Mit der Übertragung der BEG-Administration an die KfW hat das Förderprogramm erhebliche Fortschritte gemacht. Dennoch sind einzelne Verbesserungen offen, von denen sich in Summe eine höhere Inanspruchnahme des Programms erwarten lassen.

Die Beantragung der Förderung und Betreuung des gesamten Förderverfahrens sollte wieder über eine Vollmacht ermöglicht werden. Die Bevollmächtigung zur Antragstellung war bis Ende 2023 im Rahmen der BEG unproblematisch möglich. Gerade für ältere Hauseigentümer und weitere potenzielle Kundenkreise ist die Attraktivität des Programms jedoch in hohem Maße von der Übertragung des Antragsverfahrens auf Dritte abhängig. Zugleich können spezialisierte Unternehmen (Contractoren, Energieberater) durch ihre Professionalisierung zur Beschleunigung beitragen. Für den Erfolg von Contracting-Modellen durch Stadtwerke, Energieversorger und „Clean Techs“ ist die Bevollmächtigung ohnehin essenziell.

Die Antragsbegleitung durch den Fachhandwerker sollte durch Einrichtung eines Backends vereinfacht werden.

⁶ Forsa (2025): Befragung von Hauseigentümern im Auftrag des BWP;
<https://www.waermepumpe.de/politik/verbraucherzufriedenheit/>